

VVS IHS 0001-287/89

Der objektive Handlungsrahmen stellt also bei der Untersuchung des Erkenntnisstandes und der Motivlage sowie der daran geknüpften Zielstellung die Grundvoraussetzung dafür dar, daß im oben erwähnten Beispiel unter den genannten konkreten Bedingungen vom schlüssigen Verhalten ausgegangen werden kann. Das erspart jedoch in keinem Falle den konkreten Nachweis der vom § 98 StGB geforderten Zwecksetzung, den Nachweis der tatsächlich beim Unterstützenden vorhandenen Kenntnisse, Motive und Ziele. Weiterhin muß im Rahmen der Beweisführung zur Abgrenzung der Mittäterschaft durch schlüssiges Verhalten beachtet werden, daß die bei der unterstützenden Person vorhandene Kenntnis von der durch ihn unterstützten Agentur nicht automatisch mit einer Identifikation, einem Obereinkommen mit dem Geheimdienst gleichzusetzen ist. Die Praxis zeigt, Unterstützungshandlungen können ebenso über einen längeren Zeitraum als Einzelhandlungen realisiert werden, die nicht den Charakter einer ständigen Zusammenarbeit annehmen und die wesentlich vom Unterstützungswillen gegenüber dem geworbenen Spion aufgrund enger persönlicher Beziehungen, von Motiven der Angst vor Bestrafung und Trennung, Angst vor persönlichen Konflikten mit dem Partner u. a. m. geprägt sind.

So handelte die Ehefrau eines Spions auf dessen Drängen hin, als sie zum Zeichen der Abfahrt zu einer als Verwandtschaftsbesuch getarnten Spionagefahrt einen Blumenstock auf die Balkonbrüstung stellte (siehe 1.1.4.). Diese Frau ging einerseits davon aus, daß der Ehemann bei einer Weigerung ihrerseits den Blumenstock selbst auf den Balkon gestellt hätte, andererseits wollte sie einer Auseinandersetzung mit dem Ehemann aus dem Wege gehen. Deshalb befolgte sie die Anweisung ihres Mannes, obwohl sie deren geheimdienstlichen Hintergrund kannte.